



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikationsdatum: SHAB, KABBE - 07.08.2019

Meldungsnummer: KK02-0000006524

Kanton: BE

Publizierende Stelle:

Konkursamt Seeland - Dienststelle Seeland, Kontrollstrasse
20, 2502 Biel/Bienne

Konkurspublikation/Schuldenruf Zentrum für Bewegungsmedizin Büren AG in Liquidation

Schuldner:

Zentrum für Bewegungsmedizin Büren AG in Liquidation
CHE-113.419.917

Riesenmattstrasse 20
3294 Büren an der Aare

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 24.07.2019

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 08.09.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Reklame:

Konkursamt Seeland - Dienststelle Seeland
Kontrollstrasse 20
2502 Biel/Bienne

Bemerkungen:

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, die vorhandenen, beweglichen Inventargegenstände sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 8.9.2019 beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Ueberbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.